

BBV-Ordnungen

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Bremer Basketball-Verband e.V." (kurz "BBV" genannt). Er hat seinen Sitz in Bremen und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt den Raum des Landes Bremen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der BBV soll die basketballspielenden Vereine innerhalb seines Gebietes zusammenfassen. Er pflegt und fördert den Basketballsport in seinem Bereich und soll das weitere Interesse der Jugend an diesem Sport wecken. Er fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung und Fortbildung, der in seinem Bereiche zusammengefaßten Spielerinnen und Spieler, unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.

(2) Der BBV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.

(2) Der BBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ämter im BBV können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der BBV ist Mitglied des "Deutschen Basketball Bundes e.V." (kurz "DBB" genannt). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB selbstständig.

(2) Der BBV ist dem "Landessportbund Bremen e.V." (kurz "LSB" genannt) angeschlossen, dessen Satzungen und Ordnungen unberührt bleiben.

§ 5

Gliederungen

Der BBV gliedert sich in Kreise, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; die Kreise sind Organe des Verbandes, die im Rahmen dieser Satzung selbständig tätig sind.

II. Mitgliedschaft im Bremer Basketball-Verband

§ 6

Mitgliedschaft und deren Erwerb

(1) Mitglieder des BBV können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sein.

(2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bei vorliegendem schriftlichen Antrag.

(3) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine des LSB, die Basketball betreiben, oder Basketballabteilungen ordentlicher Sportvereine werden.

(4) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Einzelpersonen werden, die an der Förderung der Aufgaben des BBV interessiert sind.

(5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verbandstag (Mitgliederversammlung). Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an natürliche Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste, um die Förderung des Basketballsports erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und an der Beschlußfassung des Verbandstages - durch Ausübung ihres Stimmrechtes - teilzunehmen, die Wahrung ihrer Interessen durch den BBV zu verlangen und an den Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der dafür aufgestellten Bedingungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des BBV sowie die auf den Verbands- und Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen des BBV zu vertreten und die auf den Verbandstagen festgesetzten Verbandsabgaben pünktlich zu entrichten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem BBV berechtigt. Der Austritt kann nur zum Abschluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß per Ein-

schreiben dem Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Maßgabe der DBB-Rechtsordnung, wenn das Mitglied grob gegen die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze des BBV verstößt. Hierdurch erlischt die Mitgliedschaft.

(4) Löst sich ein Mitgliedsverein oder eine -abteilung auf, so erlischt die Mitgliedschaft. Bei Einzelpersonen erlischt die Mitgliedschaft mit ihrem Tode.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem BBV verloren; die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BBV bleiben jedoch unberührt.

III. Bestimmungen über die Verbandsorgane

§ 9

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind der ordentliche Verbandstag, der außerordentliche Verbandstag, der Vorstand, die Kreise sowie das Verbandsschiedsgericht.

(2) Die Haftung des BBV für ein Verschulden seiner Organe wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschuldens beschränkt.

§ 10

Ordentlicher Verbandstag

(1) Die Angelegenheiten des BBV werden auf dem ordentlichen Verbandstag geordnet und entschieden, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen übertragen sind; insbesondere obliegen dem ordentlichen Verbandstag:

- a Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder, Entlastung des Vorstandes;
- b Neuwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes und der Kassenprüfer;
- c Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Verbandsabgaben;
- d Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verbandsauflösungen.

(2) Der Ordentliche Verbandstag entscheidet - soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt - durch Beschluß, der auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt wird; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so

entscheiden Stichwahlen zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen oder den gleichen höchsten Stimmzahlen aus dem vorhergehenden Wahlgang.

(3) Bei mehreren Anträgen über denselben Punkt wird jeweils über den weitestgehenden zunächst abgestimmt; im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Anträge und Abstimmungen. Der Abstimmung soll eine Aussprache nach einer vom Versammlungsleiter geführten Rednerliste vorangehen. Über Anträge auf Schluß der Debatte, die kurz zu begründen sind, wird ohne weitergehende Aussprache abgestimmt, nachdem der Antragsteller des Hauptantrages das Wort gehabt hat.

§ 11 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt auf dem BBV-Verbandstag sind die ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder; die Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung des Vorstands kein Stimmrecht.

(2) Für die Ermittlung der Stimmzahl der ordentlichen Mitglieder wird das Verfahren zur Ermittlung der zugrundeliegenden Berechnungseinheiten entsprechend angewandt, welches die Satzung des DBB für die Ermittlung der Stimmzahl auf dem Bundestag des DBB festgelegt hat.

Für je angefangene 50 Berechnungseinheiten erhalten die ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Ein Abstimmungsberechtigter darf nur eine Stimme abgeben.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§ 12 Verlauf des ordentlichen Verbandstages

(1) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt, und zwar in der Regel im zweiten Quartal. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Erforderlichenfalls bestimmt der Verbandstag die Versammlungsleitung.

(3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a Eröffnung des Verbandstags durch den Versammlungsleiter
- b Feststellung der Stimmberechtigten anhand der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmzahlen
- c Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- d Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
- e Berichte der Kassenprüfer
- f Aussprache über die Vorstandsberichte, Entlastung des Vorstandes

g Durchführung der vorgeschriebenen Wahlen

h Genehmigung des Haushaltsvorschlages

i Anträge

k Verschiedenes

(4) Über die Beschlüsse des Verbandstages und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist und vom Vorstand verwahrt wird. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit des Verbandstages, die Person des Versammlungsleiters und der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang kein Einspruch erfolgt. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut der Änderungen angegeben werden.

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

(1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen; dieser muß einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der dem BBV angehörenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die §§ 10 - 12 dieser Satzung sinngemäß.

(3) Die Zahl der Stimmen jedes Mitglieds entspricht der Stimmzahl beim letzten ordentlichen Verbandstag.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand als ausführendes Organ des BBV führt die Geschäfte nach der Satzung und den Verbandstagsbeschlüssen; insbesondere obliegen ihm:

- a Vorbereitung des Verbandstages, Aufstellung der Tagesordnung
- b Einberufung des Verbandstages
- c Aufstellung des Haushaltsvorschlages für jedes Geschäftsjahr
- d Bestimmungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb im Sinne der DBB-Spielordnung.
- e Aufsicht über die Arbeit der Kreise.

(2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vertreter einsetzen.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Ressortleitern. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Ämter im Vorstand dürfen nicht untereinander vereinigt werden; nur für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode kommissarisch verwaltet. Ein Vorstandsmitglied hat in jedem Falle im Vorstand und auf dem Verbandstag nur eine Stimme.

(4) Der BBV wird gerichtlich und außergerichtlich

durch den Präsidenten vertreten. Bei seiner Verhinderung kann ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung können ihn zwei Ressortleiter gemeinsam vertreten; die Fälle der Verhinderung brauchen nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands. Er und der Vizepräsident sind vor allem für die Vertretung des Verbands nach außen und die Koordinierung der Ressortarbeit verantwortlich.

Die Ressortleiter führen folgende Ressorts:

- I. Sportorganisation / Spielbetrieb
- II. Finanzen
- III. Jugend

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt im Rahmen der Verbandstags- und Vorstandsbeschlüsse, namentlich der durch diese festgelegten Richtlinien, selbständig. Die satzungsgemäß dem Vorstand insgesamt zugewiesenen Aufgaben können von diesem nur einheitlich wahrgenommen werden. Über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche im Vorstand beschließt dieser selbst, sofern nicht der Verbandstag bereits eine Entscheidung getroffen hat.

(6) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Verbandsgeschäftsstelle einrichten und Referenten sowie Kommissionen berufen. Referenten für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb der Ressorts oder des Geschäftsbereiches des Präsidenten oder des Vizepräsidenten werden vom Vorstand auf Vorschlag des jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglieds berufen. Sie sind dem zuständigen Vorstandsmitglied verantwortlich und können von diesem entlassen werden. Es sollten in der Regel jedenfalls folgende Referate gebildet werden:

- Referat für
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Spielbetrieb
 - Traineraus- und -fortbildung
 - Schiedsrichterwesen
 - Leistungssport
 - Breiten- und Freizeitsport
 - Schulbasketball
 - Minibasketball.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten als Sitzungsleiter schriftlich, telefonisch oder telegrafisch mindestens drei Tage vorher einberufen werden; § 14 (4) gilt entsprechend. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, dann darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beantragten Regelung erklären.

§ 16

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag nur eines Mitgliedes findet die jeweilige Wahl geheim statt. Wählbar sind alle natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie BBV-Mitglieder sind oder BBV-Mitgliedern angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jeder Ressortleiter wird für einen bestimmten Geschäftsbereich gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode seine Vertretung aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder, längstens bis zum nächsten Verbandstag; die Amtszeit eines dann gewählten Mitglieds des Vorstandes dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahl des gesamten Vorstandes.

§ 17

Verbandsschiedsgericht

(1) Das Verbandsschiedsgericht ist Rechtsausschuß des Landesverbandes und seiner Gliederungen im Sinne der DBB-Rechtsordnung. Es besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende kann an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts sollen möglichst fünf verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Referenten sein. Sie werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; § 16 (1) gilt entsprechend. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden; scheiden mehr als zwei Beisitzer aus, werden Nachfolger aus dem Kreis der Kassenprüfer durch einstimmigen Beschluß der verbliebenen Mitglieder bis zu einer Neuwahl berufen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Kassenprüfer

Für die Dauer eines Jahres werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen 2 Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt, die zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung verpflichtet und zur jederzeitigen Einsichtnahme in die zugehörigen Unterlagen berechtigt sind. Dem ordentlichen Verbandstag ist ein schriftlicher Bericht über Prüfung der Kassenbücher, Belege, Unterlagen und Vermögensbestände vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19

Zusätzliche Ordnungen

Für die Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebes können besondere Ordnungen im Einklang mit den jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen des DBB, des LSB und des BBV, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, festgelegt werden, insbesondere eine Jugend-Ordnung.

§ 20

Satzungsänderungen

(1) Die vorliegende Satzung kann nur mit Zwei-

Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der Verbandszweck nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der dem BBV angehörenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Zur Änderung anderer BBV-Ordnungen und -Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jeder Antrag auf Satzungsänderung muß in der vorliegenden Tagesordnung enthalten sein und Zweck und wesentlichen Umfang der beantragten Änderung bezeichnen. Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister und bei Änderungen des Verbandszweckes auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die in der vorläufigen Tagesordnung anzukündigende Aufhebung oder Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Verbandstag durch Drei-Viertel-Mehrheit der dem BBV angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der abwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen fällt dem LSB zu, der es zugunsten der Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verband aus anderem Grund aufgelöst wird, er seine Rechtsfähigkeit verliert oder daß sein bisheriger Zweck wegfällt. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22

Übergangsbestimmung (gegenstandslos)

§ 23

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Stand: 23.04.2010